

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.03.2020

Verhinderung weiter Wettbüros in Porz-Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion AN/0124/2020

Die Bezirksvertretung Porz hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 anlässlich des Dringlichkeitsantrages der SPD-Fraktion AN/014/2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, Lösungen aufzuzeigen, mit denen die Eröffnung weiterer Wettbüros im Stadtbezirk Porz verhindert werden kann. Dabei ist besonders zu prüfen, ob für das gerade neu entstehende Wettbüro im Gebäude Hotel Linden an der Ecke Bahnhofstraße/Goethestraße eine Erlaubnis erteilt wurde und – falls ja – ob diese wieder zurückgezogen werden kann.

Die Bezirksvertretung erwartet von der Verwaltung, dass vergleichbar den Spielhallen auch Wettbüros nur noch in einem verträglichen Rahmen genehmigt werden. Dazu sind die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu deren Kontrolle die personellen Ressourcen bereitzustellen oder zu erhöhen.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wettbüros werden bei der Gewerbebehörde nur angezeigt bzw. angemeldet. Über die erstattete Gewerbeanzeige stellt die Behörde eine Bestätigung aus, im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals auch als „Gewerbeschein“ bezeichnet.

Die Ausstellung des „Gewerbescheins“ stellt keine Erlaubnis dar, sondern dokumentiert lediglich die Bekanntgabe der gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Gewerbeamt.

Die Entgegennahme der Gewerbeanzeige darf grundsätzlich nicht verweigert oder von Erlaubnissen anderer Behörden abhängig gemacht werden. Der Betreiber des Wettbüros in der Bahnhofstr. 39 hat sein Gewerbe zum 1.12.2019 angezeigt.

Es trifft zwar zu, dass Wettbüros nach den Glücksspielrechtlichen Bestimmungen einer Erlaubnis/Konzession bedürfen, allerdings ist für die Erteilung der Erlaubnis/Konzession (im Gegensatz zu Spielhallen) nicht die Stadt Köln, sondern die Bezirksregierung Köln zuständig.

Mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 1.1.2020 sind Sportwettanbieter erstmals in die Lage versetzt worden, für ihre örtlichen Wettvermittlungsstellen bei der Bezirksregierung Köln entsprechende Konzessionsanträge zu stellen. Wie inzwischen bekannt wurde, sind die ersten Anträge bei der Bezirksregierung Köln eingetroffen. Beschieden wurden bisher keine Anträge für Kölner Wettbüros.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Konzessionen der Wettbüros wird die Bezirksregierung u.a. die im Ausführungsgesetz zum 3. Glücksspieländerungsvertrag geregelte Abstandsregelung von 350 m zu Wettbüros untereinander, aber auch zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu berücksichtigen haben.

Die Verwaltung wird erst nach Abschluss des Antrags- und Konzessionsvergabeverfahrens bei der

Bezirksregierung, dessen Dauer derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, gegen Wettbüros, die weiterhin ohne Konzession betrieben werden, vorgehen können.